

Diese sowie jede schwächere Kistenladung ist auf dem Wagen jedenfalls in durch- aus nachhalliger, das Schwanken und Herabfallen der Kisten hindernder Weise, sei es durch eine über die Leiterwähne haltende Schicht gezogene und in eine anhaltende Spannung gebrachte starke eiserne Kette oder auf andre zweckdienliche Art zu befestigen.

§. 2.

Soll ein Leiterwagen oder ein Kastenwagen zum Transport leerer Kisten auf öffentlichen Wegen verwendet werden und beschränkt sich die Ladung nicht auf so wenige Kisten, daß sie zwischen den Leitern oder innerhalb des Kastens in einer Reihe Platz finden, so muß auf das Bodenbret des Wagens eine Reihe von Kisten der Länge nach gestellt, darüber eine zweite Reihe von Kisten der Breite nach gelegt werden, während man bei Leiterwagen noch je eine Kiste außerhalb der Leitern mit fest angezogenen Ketten an den Wagenbauch hängen kann.

Die Befestigung der innerhalb des durch die Leitern oder den Kasten gegebenen Gebietsraumes gepackten Kisten hat gleichfalls entweder durch eine über die obere Kistenreihe gelegte und auf geeignete Weise in eine stramme Spannung versetzte eiserne Kette oder auf sonstige, die Befestigung der Kisten in der ihnen auf dem Wagen gegebenen Ladung sichernde Art zu erfolgen.

§. 3.

Soll behufs des Transportes auf öffentlichen Wegen ein Rollwagen (Schleppwagen) mit leeren Fässern beladen werden, so darf die Ladung keinesfalls aus mehr als zwei Schichten bestehen. Die Fässer der unteren Schicht sind in einer doppelten Reihe auf den Wagenboden zu stellen, dann mit einer Matte zu überdecken und danach ist die obere Schicht der Fässer nur in einer Reihe darüber zu legen. Die am hinteren Theile des Wagens befindliche Leiter ist in die Höhe zu schlagen und in dieser Stellung gut zu befestigen.

Genügt dies nicht, um der oberen Fässerschicht eine sichere Lage zu geben, so ist dieselbe noch auf andere Weise z. B. mit einer darüber zu legenden und in eine andauernde Spannung zu bringenden starken Kette auf dem Wagen zu befestigen.

§. 4.

Die am hinteren Theile des Rollwagens (Schleppwagens) angebrachte Leiter (der Hufe) ist jedenfalls während jeder Fahrt des Wagens auf öffentlichen Wegen in die Höhe zu schlagen und in dieser Stellung sicher zu befestigen. Dies hat aber nicht mittelst eines Holzknüttels, sondern unter Anwendung einer starken Kette zu geschehen, die mit dem einen Ende an dem oberen Luerholze der aufgeschlagenen Leiter fest anzubringen, nach dem Vordertheile des Wagens zu ziehen und dort an der Seite desselben sicher einzuhaken ist.

§. 5.

Diese Vorschriften erfolgen unbeschadet der allgemeinen Bestimmungen, welche über die zulässige Breite und Höhe einer öffentlichen Straßen und Wege passirenden Wagenladung bereits bestehen oder künftig gegeben werden.